

Abrechnung transparent

Digitale Abformung bei GKV-Versicherten

Die digitale Abformung hat sich in der zahnärztlichen Praxis als moderne Alternative zur konventionellen Abdrucknahme etabliert. Da die digitale Abformung nicht im Bema enthalten ist, kann sie bei gesetzlich Versicherten ausschließlich auf privater Basis erbracht werden. Die Abrechnung erfolgt gemäß GOZ und erfordert eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Patienten. Grundlage ist die Ziffer 0065 GOZ.

Abrechnungsgrundlage

Die Ziffer 0065 GOZ umfasst:

- die optisch-elektronische Abformung,
- vorbereitende Maßnahmen,
- einfache digitale Bissregistrierung,
- sowie die Archivierung der Daten.

Die Leistung wird pro Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet. Bei Abformung des gesamten Ober- und Unterkiefers fällt sie viermal an. Unterschiedliche Indikationen erlauben eine mehrfache Berechnung (z. B. Ausgangssituation und nach der Präparation). Die einfache Bissregistrierung ist in der Leistung enthalten – weitergehende Bissregistrierungen – z.B. zentrische Bissnahme nach Ziffer 8010 GOZ – sind gesondert berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Ziffern 5170, 5180 und 5190 GOZ können für denselben Kiefer nicht nebeneinander berechnet werden. Ausnahme: Es müssen unterschiedliche klinische Situationen abgeformt werden. Auf eine entsprechende

Dokumentation in der Patientenakte ist zu achten.

Rechtssichere Vereinbarung zur digitalen Abformung

Für eine rechtssichere Abrechnung ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Patienten erforderlich. Bitte beachten Sie, dass je nach Leistungsbereich unterschiedliche Formulare zu verwenden sind:

- Bema-Teil 2 (KB): Die optisch-elektronische Abformung wird als Privatbehandlung gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z plus Auflistung der vereinbarten Leistung(en) in Form eines privaten Heil- und Kostenplans vereinbart (Vereinbarung erfolgt auf Grundlage des Bundesmantelvertrags Zahnärzte (BMV-Z))
- Bema-Teil 3 (KFO): Die optisch-elektronische Abformung wird gemäß dem Formular Vordruck 4d Vereinbarung und Erklärung zu Mehr- und Zusatzleistungen bei der kieferorthopädischen Behandlung gemäß § 29 Abs. 7 SGB V vereinbart (verbindliches Formular für KFO-Leistungen)
- Bema-Teil 5 (ZE): Die optisch-elektronische Abformung wird gemäß dem Formular Vordruck 3d Patienteninformation gleich- und andersartige Versorgung vereinbart (verbindliches Formular für ZE-Leistungen)

Häufige Fragen (FAQ)

Sind digitale Planungsmodelle für einen Aufbissbehelf nach Bema-Nr. K1 als Mehrkosten abrechenbar?

Nein. Im GKV-System gilt grundsätzlich das sogenannte Sachleistungsprinzip. Das bedeutet: Versicherte haben Anspruch auf eine Versorgung nach § 12 SGB V (Wirtschaftlichkeitsgebot) – ohne zusätzliche Kosten. Daher ist eine Zuzahlung durch den Patienten – etwa in Form einer privaten Leistung nach GOZ abzüglich einer Bema-Leistung – nicht zulässig. Entscheidet sich der Patient für eine optisch-elektronische Abformung gemäß GOZ-Ziffer 0065 sowie digitale diagnostische Planung als Privatbehandlung, trägt er die Kosten hierfür in vollem Umfang selbst. Eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z plus Privater-HKP ist vor Beginn der Behandlung erforderlich, um die Berechnung der Privatleistung rechtssicher zu gestalten. Unser Tipp: Für die Erstellung des privaten Heil- und Kostenplans kann die Ziffer 0030 GOZ berechnet werden. Neben der Ziffer 0065 GOZ ist die computergestützte Auswertung von Situationsmodellen zur Diagnose oder Planung der optisch-elektronischen Abformung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (analog) berechnungsfähig.

Wir überlegen, ob wir einen Scanner anschaffen und bei einem GKV-Versicherten den Aufbissbehelf im CAD/

CAM-Verfahren herstellen lassen. Was ist dabei zu beachten?

Insbesondere, wenn sich ein GKV-Patient für die optisch-elektronische Abformung als Privatleistung entschieden hat, ist die Herstellung des Aufbissbehelfes im CAD/CAM-Verfahren denkbar. Da ein Aufbissbehelf im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung nach den Vorgaben des BEL II gefertigt und berechnet werden muss (Sachleistung), nutzt das Labor im Falle bei Verwendung eines Übertragungsbogens – unabhängig davon, ob analog oder digital gearbeitet wird – nur die Werte einer arbiträren Scharnierachsenbestimmung. Weitere Werte müssen weder erhoben noch übermittelt werden. Bei der Übermittlung der Daten an die KZVB ist ein KZVB-interner Hinweis erforderlich, da keine Modelle bzw. Mittelwertartikulatorien abrechnungsfähig sind.

Ist für die Herstellung einer UKPS die optisch-elektronische Abformung nach Ziffer 0065 GOZ vereinbarungsfähig?

Nein. Anstelle der konventionellen Abformung ist die optisch-elektronische Ab-

formung möglich, aber nicht gesondert berechnungsfähig. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Abrechnungsbestimmung zur Bema-Nr. UP3: Die zusätzliche Abrechnung von zahnärztlichem Honorar bei Anwendung besonderer Abdruckverfahren ist nicht zulässig.

Welche Versorgungsform liegt vor, wenn im Rahmen einer ZE-Regelversorgung eine digitale Abformung mit anschließender Herstellung von 3D-gedruckten Arbeitsmodellen gemacht wird?

Sobald bei einer ZE-Regelversorgung eine digitale Abformung erfolgt, handelt es sich um eine gleichartige Versorgung, da digitale Verfahren nicht Teil der Regelversorgung sind. Honorar und zahntechnische Auslagen – wie Intraoralscan und 3D-gedruckte Modelle – müssen nach der GOZ abgerechnet werden, während der Festzuschuss bestehen bleibt. Unser Tipp: Vor Behandlungsbeginn sind private prothetische Leistungen mit dem Formular „3d Patienteninformation gleich- und andersartige Versorgung“ schriftlich zu vereinbaren. Bitte

beachten Sie, dass auch bei einem Härtefallanspruch ein Eigenanteil für den Patienten entstehen kann, da die Krankenkasse den über den Festzuschuss hinausgehenden Rechnungsbetrag nur übernimmt, wenn eine Regelversorgung durchgeführt wird.

Wie sind im Rahmen einer regulären KFO-Behandlung die Material- und Laborkosten bei einer digitalen Abformung gegenüber der KZVB abzurechnen?

Im digitalen Verfahren sind gegenüber der KZVB keine Material- und Laborkosten abrechenbar. Bei einer digitalen Abformung ist die Bema-Nr. 7a mit dem Zusatz „D“ zu kennzeichnen und als 7aD zu übermitteln. Die Kennzeichnung „D“ steht für digitale Abformung und dient der Differenzierung von konventionellen und digitalen Verfahren. Für die Modellanalyse ist die Bema-Nr. 117 zusätzlich abrechenbar.

Barbara Zehetmeier
KZVB Abrechnungswissen

IMPRESSUM

BZBplus

Eine Publikation der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER

KZVB

vertreten durch
den Vorstand
Dr. Rüdiger Schott
Dr. Marion Teichmann
Dr. Jens Kober
Fallstraße 34
81369 München

BLZK

vertreten durch
den Präsidenten
Dr. Dr. Frank Wohl
Flößergasse 1
81369 München

REDAKTION

KZVB: Leo Hofmeier (lh), Susanne Meixner (mx)
Tel.: 089 72401-161, E-Mail: presse@kzvb.de
BLZK: Christian Henßel (che), Ingrid Krieger (ik),
Dagmar Loy (dl), Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 230211-138, E-Mail: presse@blzk.de

VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.):

KZVB-Beiträge: Dr. Rüdiger Schott
BLZK-Beiträge: Dr. Dr. Frank Wohl

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

OEMUS MEDIA AG, Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)

Stefan Thieme (OEMUS MEDIA AG)

VERBREITETE AUFLAGE: 11.400 Exemplare

DRUCK: : Silber Druck GmbH & Co.KG,
Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE

1. Oktober 2025

BEILAGEN DIESER AUSGABE

ZBV Schwaben: Herbstsymposium, 16. Fränkischer Zahnärztetag 2026,
Biomedical Dental, Bayerischer Zahnärztetag 2025

TITELBILD:

KZVB - kheat - stock.adobe.com

HINWEIS

Die im Heft verwendeten Bezeichnungen richten sich – unabhängig von der im Einzelfall verwendeten Form – an alle Geschlechter.